

To. Wittenberg. gewaltig verantwortet vnd erwiesen, das durch solche Lere von der Maiestet  
 ger. 2.<sup>m</sup> Christi die ware Menschheit Christi keinswegs verleugnet werde, wie in sei-  
 ner grossen Bekenntnis fol. 149 zu sehen,<sup>83</sup> vnd ist billich zur barmen,<sup>84</sup> das  
 etliche Wittenbergische Theologen sollen in diesem [D 3r:] Punkten zum  
 Zwinglio tretten vnd jme helffen, Lutherum seliger gedechtnis der Marcioni- 5  
 tischen Ketzerey beschuldigen. Aber hie steckt ein anders darhinder, nem-  
 lich, wenn man könnte die Leut bereden, das Christi Leib nicht zuoor allent-  
 halben nach art der gerechten Gottes gegenwertig auff Erden, sondern allein  
 droben im Himel were, vnd aber D. Luther selbs Anno etc. 36 in der auffge-  
 richten Concordi bekennet, das Christus mit seinem Leib nicht auff- vnd ab- 10  
 oder hin- vnd widerfahre,<sup>85</sup> so wolte der Zwinglisch Geist endlich die Con-  
 clusion oder Beschlus machen, das Christi Leib keinswegs im heiligen  
 Nachtmal were. Denn ist er nicht zuoor auff Erden (nach der Wittenberger  
 meinung) vnd fehret darzu nicht herab ins Nachtmal, wie kan er vns denn im  
 Nachtmal hie auff Erden mit Brod vnd Wein sein Leib vnd Blut geben? Die- 15  
 ses ist warlich nichts anders im Grund, denn das dem Zwinglischen Irrthumb  
 hiemit Thür vnd Thor geöffnet werden.

F 3.<sup>86</sup> Endlich sagen sie von vngehörter reiner Lere, es seyen jrrige Trewme wider  
 das Bekenntnis der Allgemeinen rechtgleubigen Kirchen, welche nicht allein  
 zur eussersten schmach der Ehre des Sons Gottes reichen, sondern auch 20  
 die gantze Lere vom Abendmal auffschendlichst verderben, schenden vnd  
 lestern etc.

Ob die Lere, so D. Luther seliger aus hellen gezeugnissen der heiligen  
 Schrift erwiesen, billich für jrrige Trewme ausgerufen vnd ob es zur Ehre  
 oder Vnehre Christi gereicht, da man beweiset, das Christus von wegen Per- 25  
 sönlicher vereinigung vnd seines sitzens zur gerechten Hand Gottes so herr-  
 lich vnd allmechtig sey auch nach seiner Menschheit, das er [D 3v:] könne  
 vnd wolle leisten, was er seiner Christenheit im heiligen Nachtmal zugesagt,  
 vnd ob hierdurch die Lere vom Nachtmal Christi verderbet, geschendet vnd  
 gelestert werde, das gibt man allen den Gottseligen verstendigen Christen, 30  
 welche die heilige Schrift vnd D. Luthers vnd Brentij seligen Schrifften mit  
 vleis gelesen, zu vrtheilen. Diese lesterung aber, da sie nicht aus vnwissen-

<sup>m</sup> Korrigiert aus „5.“

<sup>83</sup> Vgl. Martin Luther, Vom Abendmahl Christi. Bekenntnis (1528), in: WA 26, 339,14–340,2. Die Seitenangabe bezieht sich auf die zeitgenössische Wittenberger Ausgabe, Bd. 2, 149r–v.

<sup>84</sup> erbarmen. Vgl. Art. barmen, in: DWb 1, 1134.

<sup>85</sup> Osiander meint den Brief Luthers an die Schweizer Städte Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Mülhausen und Biel vom 1. Dezember 1537, der im Kontext der Wittenberger Konkordie geschrieben wurde. Hier verwendet Luther das angeführte Argument, um die Schweizer doch noch zur Unterschrift unter die Konkordie zu bewegen. Vgl. WA.Br 8, 152,68–71.

<sup>86</sup> Vgl. „Consensus Dresdensis“, F 3r, unsere Ausgabe, Nr. 10: Consensus Dresdensis (1571), 821.